



Dellach

kommunal

Amtliches
Mitteilungsblatt
der Gemeinde Dellach

Für den Inhalt verantwortlich: Bürgermeister Christoph Zerza, 9635 Dellach 143
e-mail: dellach-gall@ktn.gde.at



Dellach, März 2004

Liebe GemeindebürgerInnen!

Landtagswahl am 7. März Wahllokal St. Daniel: FF-Haus

WAHLBERECHTIGT sind österr. Staatsbürger, die am 07.03.2004 das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Anträge auf Ausstellung von WAHLKARTEN können bis spätestens Donnerstag, den 4.3.2004, 16.00 Uhr gestellt werden.

Betagte und bettlägrige Personen haben die Möglichkeit, ihr Wahlrecht in ihrer Wohnung auszuüben. Ein diesbezüglicher Antrag muß bis spätestens Mittwoch, den 3.3.2004, 16.00 Uhr beim Gemeindeamt eingebracht werden.

	Wahllokal	Wahlzeit
Wahlsprengel I: Dellach, Rüben, Wieserberg, Gurina, Leifling, Nöbling und Wahlkartenwähler	Sitzungsraum (Nebengebäude)	8 ⁰⁰ bis 13 ⁰⁰ Uhr
Wahlsprengel II: St. Daniel, Goldberg, Stollwitz, Höfling, Monsell	Feuerwehrhaus St. Daniel: (Mannschaftsraum)	8 ⁰⁰ bis 12 ⁰⁰ Uhr
Fliegende Wahlkommission:		9 ⁰⁰ bis 11 ⁰⁰ Uhr

Hundehaltung Pflicht zur sicheren Verwahrung

Aufgrund mehrerer Beschwerden wird von Seiten der Jägerschaft darauf hingewiesen, dass nach § 49 Abs. 1 des Kärntner Jagdgesetzes die Jagdschutzorgane in Ausübung ihres Dienstes berechtigt sind, in ihrem Aufsichtsgebiet Hunde zu töten, die

- a) Wild hetzen,
- b) bei einer die Flucht des Wildes hindernden Schneelage offensichtlich ohne Aufsicht umherstreifen oder
- c) wiederholt offensichtlich ohne Aufsicht im Wald umherstreifen, sofern der Eigentümer des Hundes bekannt ist, jedoch nur, wenn dieser vorher auf seine Verwahrungspflicht hingewiesen wurde.

Die Hundebesitzer werden daher ersucht, für die sichere Verwahrung ihrer Tiere zu sorgen, um Konflikte von vornherein zu vermeiden.

Während der Setzzeit (Aufzuchtzeit) des Rotwildes Hunde an der Leine halten.

Rauschbrand-Schutzimpfung

bis 08. März anmelden

Alle rinderhaltenden Betriebe werden in Kenntnis gesetzt, dass auch in diesem Jahr wieder die RAUSCHBRAND-SCHUTZ-IMPfung FÜR RINDER im Alter von über drei Monaten durchgeführt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Unterstützungen aus Bundesmitteln bzw. Beihilfen aus dem Tierseuchenfonds nur für gegen Rauschbrand geimpfte Rinder gewährt werden. Es ist dabei ohne Belang, ob es sich um auf der Weide oder im Stall gehaltene Rinder handelt. Es können auch Rinder, welche über drei Jahre alt sind, von Rauschbrand befallen werden. Für

solche Rinder wird nur dann eine amtliche Unterstützung gewährt, wenn dieselben schutzgeimpft sind. Für alle Rinder, die auf italienische Grenzalmen verbracht werden, ist die Rauschbrandimpfung PFLICHT!

Seuchenanzeigen wegen Rauschbrand sind auf kürzestem Wege der BH Hermagor zu erstatten. Die Tierkörper gefallener Rinder sind bis zur Ankunft des Amtstierarztes seuchensicher zu verwahren. Das Entnehmen von Muskelproben durch andere Personen ist verboten. Vergrabene Kadaver werden nicht mehr ausgegraben und der Besitzer

verliert in einem solchen Fall den Anspruch auf Entschädigung.

IMPfUNGEN gegen RAUSCHBRAND sind umgehend (bis spätestens 08. März 2004) dem Gemeindeamt bekanntzugeben - wo auch nähere Auskünfte erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schutzimpfungen wie z.B. Rotlauf, Piroplasmose (Blutharne), oder Tollwut vom Besitzer selbst beim jeweiligen Haustierarzt anzumelden sind.

Bestandentwurmungen werden dringendst empfohlen (besonders bei Leberegelbefall)!

Bekämpfung Dasselbeulenkrankheit bei Rindern

Behandlungsaktion Frühjahr und Herbst 2004

Die Tierbesitzer (Tierhalter) in allen Gemeinden Kärntens sind verpflichtet, das Auftreten und die Zahl der von Dasselbeulen befallenen Rinder bis 5. März 2004 der Gemeinde zu melden und bei späterem Auftreten der Dasselbeulen den Befall unver-

züglich der Gemeinde zu bekanntzugeben.

Gegen Tierhalter, die ihre dasselbefallenen Rinder nicht melden, ist gemäß § 6 der Verordnung des Landeshauptmannes, LGBl. Nr. 20/1990 ein Strafverfahren einzuleiten.

Zusätzlich ist für den Herbst 2004 eine Behandlungsmöglichkeit in den Gemeinden Brückl, Eberstein, Guttaring, Hüttenberg, Kappel, Klein St. Paul, Diex bzw für Tiere, die aus den o.g. Gemeinden zugekauft bzw. dort gealpt wurden, möglich.

Vorsorge – BVD-Untersuchung

Nach großen Anfangserfolgen bei der BVD-Bekämpfung ist durch mangelnde Untersuchung von Tieren ein Rückgang der Erfolgsquote erkennbar. Rinderbesitzer werden daher aufgefordert, am freiwilligen Untersuchungsprogramm des GDN-K (Gesundheitsdienst für Nutztiere – Kärnten) teilzunehmen. Um den

Besitzern die Bekämpfung möglichst kostengünstig zu gestalten, sollten so viele Betriebe wie möglich schon im Rahmen des freiwilligen Untersuchungsprogrammes des GDN-K saniert werden. Die Kosten für die Sanierung eines Betriebes laut Verordnung sind für den Einzelbetrieb ungleich höher

(höhere Untersuchungsfrequenz) als im Rahmen des freiwilligen Untersuchungsprogrammes.

Rechtliche Situation: Wer wissentlich Tierseuchen verbreitet (Untersuchungsergebnis bekannt), haftet für Folgeschäden beim Verkauf an einen anderen Landwirt.

Herzlichst

Ihr



(Bgm. Christoph Zerza)